

form im Zeitalter der Glaubensspaltung 56). – Münster: Aschendorff 1996, 248 S. ISBN 3-402-02977-4.

EIKE WOLGAST, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648 (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 16). – Stuttgart: Franz Steiner Verlag 1995, 375 S. ISBN 3-515-06526-1.

Unter den zahlreichen Veröffentlichungen, die die Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum seit ihrer Gründung vorgelegt hat, ist die auf nunmehr sechs Hefte angewachsene Reihe „Die Territorien des Reichs ...“ wohl die erfolgreichste gewesen. Das zeigt sich daran, daß ein Heft bereits in der dritten und zwei weitere in der zweiten Auflage vorliegen. Die ersten fünf Hefte schildern die politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und – untrennbar damit verwoben – konfessionelle Entwicklung der nach Regionen geordneten Territorien im Reich in ihrer jeweiligen Eigenart. Das sechste Heft bringt eine Reihe von Nachträgen aus allen Regionen, darunter so spezielle und in Deutschland wenig bekannte wie die Franche-Comté. Diese reichhaltigen Hefte sollen noch durch ein ausführliches Register erschlossen werden. Wenn damit auch nicht flächendeckend alle Territorien des Reiches vorgestellt sind, so doch die wichtigeren und von den kleineren eine Auswahl, die auf ähnlich gelagerte Fälle Schlüsse zuläßt. Daraus ergibt sich für den vielschichtigen Prozeß der Reformation, altkirchlichen Erneuerung und schließlich Konfessionalisierung ein außerordentlich interessantes Bild, das die Vielfalt wie auch die Zerrissenheit des alten Reiches spiegelt. Es dürfte der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum nicht leicht fallen, bald wieder ein so spannendes Thema für ihre Veröffentlichungen zu finden.

Während die erwähnten Hefte einen Gesamtüberblick bieten, untersucht Wolgast in seiner Studie über die konfessionelle Entwicklung der Erz- und Hochstifte im Reich vom Ausbruch der Reformation 1517 bis zur Festschreibung der konfessionellen Verhältnisse im Westfälischen Friedensvertrag 1648 nur eine bestimmte Gruppe dieser Territorien, diese aber um so eindringlicher und lückenlos. Lediglich die lothringischen Bistümer und Lüttich bleiben ausgespart, andererseits sind die um 1500 nicht mehr zum Reich gehörenden altpreußischen Bistümer einbezogen. Es geht also um jene Territorien, in denen die Bischöfe als *persona duplex* Landesherr und zugleich Diözesanbischof waren. Nur in Münster/Osnabrück und Basel/Besançon unterstanden bis weit über das Tridentinum hinaus die Hochstifte nicht vollständig der geistlichen Jurisdiktion des jeweiligen Fürstbischofs. In einem ersten Kapitel stellt Vf. die Entstehung der Hochstifte dar. Grundlegend waren die im Wormser Konkordat von 1122 festgeschriebene reichskirchenrechtliche Sonderstellung der Bischöfe und ihr Fürstenrang. Dieser Status war zwar schon seit dem späten Mittelalter gefährdet und in den

mittel- und ostdeutschen Landesbistümern ausgehöhlt, er überstand aber schließlich sogar den Konfessionswechsel mancher Bischöfe bis zum Untergang der Institution in der Säkularisation von 1803.

So eindeutig und übergreifend die Festlegung von 1122 auch war, im Detail entwickelten sich die Hochstifte in großer Vielfalt. Das galt für ihre Größe und wirtschaftliche Kraft, zugleich aber auch für ihre Rechtsstellung, die von voller und unbestrittener Autonomie bis zu einer weit vorangetriebenen Mediatisierung reichen konnte. Luther, Melanchthon, Bugenhagen und Bucer wandten sich nicht grundsätzlich gegen die Rechtsfigur der Hochstifte, sondern wußten sie als Garanten wirtschaftlicher und auch geistlicher Unabhängigkeit durchaus zu schätzen. Ein weiteres Kapitel ist den verschiedenen Säkularisationsentwürfen bzw. -versuchen sowie der tatsächlich durchgeführten Säkularisation in Utrecht gewidmet. Auch hier zeigt sich, daß die Säkularisation nicht unbedingt eine Ablehnung der rechtlichen Institution Hochstift beinhaltete. Ein weiteres Kapitel schildert die Reaktion der Reichsbischöfe auf die reformatorische Bewegung bis 1555. Sie reichte von förmlichem Anschluß daran durch Albrecht von Brandenburg und Hermann von Wied über die latente Förderung bis zur entschiedenen Ablehnung. Dieser Prozeß wird für alle Stifte einzeln nachgezeichnet. Dabei zeigt sich, daß die überwältigende Mehrheit der geistlichen Fürsten bei der alten Kirche bleiben wollte. Eine größere Konversionsquote gab es lediglich bei den Inhabern der Landesbistümer. Insgesamt war das Amtsethos der Fürstbischöfe in der ersten Jahrhunderthälfte größer, als gemeinhin angenommen wird. Ihrem Konfessionswechsel standen allerdings große Hindernisse und nur wenige Hilfen zur Verfügung. In den mittel- und ostdeutschen Landesbistümern verlief die Entwicklung anders. Dort bestimmte die konfessionelle Option der weltlichen Landesfürsten den Gang der Dinge, und diese stellten sich ausnahmslos auf die Seite der Reformation. Auf dem Augsburger Reichstag von 1555 fügte Kaiser Ferdinand dem Friedenstext den später sog. Geistlichen Vorbehalt ein. Doch abgesehen davon, daß es bis zum Konzil von Trient noch konfessionelle Eindeutigkeit gab, wurde der Vorbehalt von evangelischer Seite nicht akzeptiert. Daher hielt das Ringen um die Hochstifte noch bis ins 17. Jh. hinein an, und erst in der zweiten Hälfte des 16. Jh. ging mit dem jeweiligen Bischof eine Reihe von Hochstiften zum evangelischen Bekenntnis über. Das Geschick anderer blieb lange offen, andere wiederum stellten sich entschieden auf die altkirchliche Seite.

Die Hefte der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum wie die Arbeit von Wolgast dokumentieren eindrucksvoll, auf welchem hohem Niveau mittlerweile die Erforschung der Konfessionsbildung angelangt ist. Beide gehören künftig zum unentbehrlichen Handapparat für jeden, der sich mit der Geschichte der Kirche im Reich zwischen 1500 und 1648 befaßt.